

GROSSE KREISSTADT



Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 11. Februar 2020 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen
[...]
vertreten durch [...]
-im Folgenden als Träger bezeichnet-

und der Stadt Kirchheim unter Teck
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader
-im Folgenden als Stadt bezeichnet-

folgender

Vertrag
über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte
in Kirchheim unter Teck

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Träger betreibt im Gebäude [...] in Kirchheim unter Teck eine Kindertageseinrichtung mit [Gruppenanzahl] Gruppen für [Betreuungsform, Alter/Betreuungszeit] gemäß jeweils gültiger Betriebserlaubnis.

Falls die Einrichtung Betriebskindergartengruppen umfasst, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrags und bleiben außer Betracht. Der Träger hat dies der Stadt jedoch mitzuteilen.

Das Gebäude [steht im Eigentum des Trägers/ist angemietet].

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaG für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1 Die Stadt Kirchheim unter Teck beteiligt den Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2 Die Vertreter des Trägers können in den Gremien der Stadt angehört werden.
- 2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Träger ausgewogen berücksichtigt.

- 2.5 Der Träger ist verpflichtet, an dem zentralen Vormerksystem der Stadt teilzunehmen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die Registrierung des Trägers und der Einrichtung sowie eine unverzügliche Rückmeldung des Trägers auf Platzreservierungen und -anmeldungen von Eltern. Die Stadt versucht im Rahmen des Möglichen dabei zu unterstützen, dass Kinder aus U3 Einrichtungen einen lückenfreien Übergang in eine Ü3 Einrichtung bekommen. Sie berät auch zu Lösungen beim Träger selbst durch die Umwandlung in altersgemischte Gruppen.
- 2.6 Vorrang Kinder mit 1. Wohnsitz Kirchheim unter Teck und Regelung zur Auswärtigen: Soweit die aufgeführten Kindergartengruppen in der Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, haben bei der Belegung dieser Gruppen Kinder mit 1. Wohnsitz in Kirchheim unter Teck Vorrang. Auswärtige Kinder darf der Träger mit Ausnahme von durch die Jugendhilfe verpflichtend aufzunehmenden Kindern nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt aufnehmen. Eine weitere Ausnahme von der Zustimmungspflicht ist gegeben für die Aufnahme von Kindern von pädagogischem Personal des freien Trägers, das mindestens einen Beschäftigungsumfang von 50 % hat und nachweislich in der Heimatkommune keinen zum Beschäftigungsumfang passenden Betreuungsplatz bekommen oder in konkreter Aussicht hat oder aus sonstigem Grund die Notwendigkeit der Betreuung in der Anstellungsreinrichtung hat. Diese Ausnahme für das pädagogische Personal ist begrenzt auf einen Platz je 20 Kinder der Einrichtung. Nimmt der Träger nach Unterzeichnung dieses Vertrags auswärtige Kinder ohne die erforderliche Zustimmung der Stadt auf, ist die Stadt berechtigt, ihre Zuschüsse insoweit auf die erhaltenen Fördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. entsprechender Regelungen zu beschränken. Dies umfasst auch eine anteilige Kürzung von Zuschüssen zu Personalkosten, Sach- und Gemeinkostenbeiträgen etc.
- 2.7 Der Träger unterrichtet die Stadt jeweils zum 31.01. sowie auf Anforderung digital über Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Betreuungsumfang der Kinder, die die Einrichtung im zurückliegenden Jahr besuchten sowie über Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz der Kinder, die sich auf der Warteliste des jeweiligen Trägers befinden. Soweit diese Unterrichtungspflicht schon durch das Vormerksystem erfüllt ist, müssen die Daten nicht doppelt eingereicht werden. Soweit von der Stadt digitale Formulare zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- 2.8 Der Träger übersendet der Stadt im März eine Mehrfertigung des Statistikbogens, der für das statistische Landesamt erstellt wird. Bei Erstellung einer elektronischen Meldung an das statistische Landesamt erhält die Stadt einen Ausdruck dieser Daten oder eine sonstige Übermittlung im digitalen Format. Außerdem erhält die Stadt auf Anforderung im Januar die für die Erstellung der Bedarfsplanung erforderlichen Daten digital.

3. Betrieb der Einrichtung - Leistungen des Trägers

- 3.1 Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Mit der Aufnahme in die Bedarfsplanung haben die freien Träger wie die städtischen Einrichtungen vorrangig den jeweiligen gesetzlich definierten Betreuungsbedarf zu erfüllen. Bei der Belegung der in der Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze

gilt Ziffer 2.6 .

- 3.2 Die Betreuungsplätze sind vorrangig mit Kindern zu belegen, die den zugelassenen und angebotenen Betreuungsumfang tatsächlich in Anspruch nehmen. Vorrang haben Familien, deren sämtliche Erziehungsberechtigte berufstätig sind und deren individueller Bedarf eine Ganztagesbetreuung erfordert. Der Träger hat bei den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitgeber einzuholen und diese auf Anforderung der Stadt vorzulegen.
- 3.3 Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen.
- 3.4 Der Träger trägt die Kosten des Kindergartenbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden. Der Träger verpflichtet sich, Elternbeiträge mindestens in derselben Höhe zu verlangen wie sie in vergleichbaren städtischen Einrichtungen erhoben werden. Er hat ein entsprechendes, einseitiges Anpassungsrecht bezüglich der Elternbeiträge in seine Verträge mit den Eltern aufzunehmen, z.B. mit Verweis auf die jeweils gültige, für städtische Kindergärten geltende (Gebühren-) Satzung der Stadt. Dies gilt verbindlich erst ab Schluss dieses Vertrages durch Unterschrift beider Parteien. Zu diesem Zeitpunkt schon bestehende Verträge mit Eltern sind im Rahmen des vertraglich Möglichen bezüglich der Gebührenhöhe anzupassen, spätestens zum 01.09. des Vertragsjahres, ab dem nach diesem Vertrag abgerechnet werden soll.
- 3.5 Der Träger erhält auf Grundlage dieser Vereinbarung öffentliche Mittel. Er trägt dafür Sorge, dass die Mittel zweckgebunden und nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung verwendet werden.

4. Betrieb der Einrichtung – Leistungen des Trägers unter Mitwirkung der Stadt

Die Stadt und der Träger sind grundsätzlich bestrebt, einen vergleichbaren guten Betreuungsstandard in den Einrichtungen der Stadt und des Trägers herzustellen. Folgende Entscheidungen des Trägers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt:

- 4.1 die Ausstattung mit pädagogischem Personal sofern Sie vom KVJS-Schlüssel abweicht bzw. Änderungen des KVJS-Schlüssels während des laufenden Vertrages. Im Rahmen des KVJS-Schlüssels ist die Stadt über Änderungen nur schriftlich oder digital zu informieren.
- 4.2 die Ausstattung mit nichtpädagogischem Personal sowie Änderungen, soweit einzelvertraglich in irgendeiner Hinsicht aufgrund von Ausnahmesituationen von den pauschalen Regelungen dieses Vertrages abgewichen wird und sich die Ausstattung/ Änderung auf diese Abweichung auswirkt. Im Falle der Zustimmungspflicht wird die vereinbarte Abweichung nachträglich als Anlage zum Vertrag hinzugefügt, die dann Bestandteil des Vertrages wird.

- 4.3 die Festlegung der generellen Öffnungszeiten inklusive Randzeiten sowie deren Änderungen. Keine Zustimmung ist erforderlich bei Änderungen, die aus gegebenem Anlass im Einzelfall oder vorübergehend vorgenommen werden. Hier reicht eine reine Information. Eine Information ist aber erst erforderlich bei einer Kürzung der Betreuungszeiten von mindestens 6 Stunden innerhalb einer Woche oder von mindestens 2 Stunden wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen. Diese Änderungen sind der Stadt unverzüglich mit Begründung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ebenfalls nur zu Informieren ist die Stadt bei der Änderung der Anzahl der Schließtage gegenüber der bei Vertragsschluss vorliegenden Anzahl der Schließtage inklusive Pädagogischem Tag.
- 4.4 maßgebliche Verlängerungen der Öffnungszeiten, wobei maßgeblich bedeutet, dass sie sich auf den KVJS-Schlüssel oder die FAG-Finanzierung auswirken. Im Zweifel hat der Träger die Nichtmaßgeblichkeit auszuführen und nachzuweisen. Maßgebliche Verlängerungen sind nur möglich, wenn eine ausreichende Nachfrage von Eltern besteht. Dies ist vom Träger nachzuweisen. Besteht keine ausreichende Nachfrage nach den angebotenen Öffnungszeiten, kann die Stadt von dem Träger eine Verkürzung der Öffnungszeiten verlangen. Eine ausreichende Nachfrage liegt grundsätzlich vor, wenn mindestens 80 % der Kinder den für sie angebotenen zeitlichen Betreuungsumfang vertraglich in Anspruch nehmen. Verlangt die Stadt eine Kürzung der Öffnungszeiten aufgrund fehlender Nachfrage, so hat der Träger dieses Verlangen schnellstmöglich, spätestens zum auf das geäußerte Verlangen folgenden 1. September umzusetzen. Der Träger kann die Verkürzung der Öffnungszeiten abwenden, in dem er die Quote von 80 % erfüllt.
- 4.5 die Aufnahme auswärtiger Kinder gemäß Ziffer 2.6 mit den dort geregelten Ausnahmen

5. Finanzierung der Einrichtung

Der Träger trägt die Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtung, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können: Die Stadt übernimmt die nachfolgend benannten ungedeckten Kosten des Trägers, sofern diese für den Betrieb der Einrichtung erforderlich und angemessen sind, unter Anrechnung seiner Einnahmen gemäß Ziffer 5.4. Als erforderlich und angemessen wird entweder der ausdrücklich vereinbarte vertragliche Standard und ansonsten der städtische Standard angesehen.

Soweit Zuschüsse als Pauschalen gewährt werden, werden diese jährlich an die Preisentwicklung angepasst. Gemessen wird diese, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Gesamt-Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Ausgangspunkt der im Vertrag genannten Pauschalen ist das Jahr 2022. Daher sind die Pauschalen erstmals für das Jahr 2023 sowie dann für die Folgejahre anzupassen.

Als Auslegungshilfe für die Ersatzfähigkeit und die Zuordnung einzelner Betriebskosten wird dem Vertrag als Anlage X die Tabelle „Abrechnungssystematik“ beigelegt.

5.1 Beteiligung der Stadt an den Investitionskosten der Einrichtung

Soweit Investitionskosten nach 5.1.1 bis 5.1.3 zuschussfähig sind, erfolgt eine Vollbezuschung, also zu 100 %.

5.1.1 Investitionskosten sind grundsätzlich nur zuschussfähig, soweit sie für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind und wenn mindestens drei der folgenden sieben zentralen Ausstattungsmerkmale eines Gebäudes in engem zeitlichem Zusammenhang (maximal drei Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität (im Regelfall mehr als die Hälfte des jeweiligen Merkmals) von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen betroffen sind und fertig gestellt sein werden (entsprechend Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg):

- Heizung
- Sanitär
- Elektroinstallationen
- Fenster
- Dach
- Fassade
- Zentrale Belüftung/Klimatisierung.

Nicht erforderlich sind Maßnahmen/Kosten in der Regel, wenn sie den städtischen Standard, also die Vorgehensweise für solche Investitionen an städtischen Kindertageseinrichtungen übersteigen. Insofern müssen die Kosten auch der Ausführungsart und der Höhe nach angemessen sein. Nicht erforderlich sind Maßnahmen in der Regel auch dann, wenn von vornherein aufgrund des Zustands des Gebäudes/ des Investitionsgegenstands keine der Größe der Maßnahmen entsprechende, angemessene Mindestnutzungsdauer, orientiert an üblichen Abschreibungszeiträumen, durch den Träger gewährleistet werden kann.

5.1.2 Darüber hinaus sind Investitionskosten für eine Renovierung, Modernisierung oder Maßnahme vergleichbaren Umfangs zuschussfähig, wenn sie zur Umsetzung einer zwingenden neuen gesetzlichen Verpflichtung (z.B. Austausch der Heizungsanlage, energetische Maßnahmen, unbedingte Anforderungen zum Betrieb der Einrichtung aus KitaG) erforderlich sind. Für die Erforderlichkeit und Angemessenheit gilt 5.1.1 letzter Absatz. Anderweitige Investitionskosten sind nicht zuschussfähig. Insbesondere sind keine Investitionen unter den Punkt 5.1 zu fassen, die schon den Betriebskosten unter Punkt 5.2 oder Punkt 5.3 tatsächlich oder pauschal unterfallen.

5.1.3 Für Bauwagen und vergleichbare Leichtbauten (im Folgenden bauliche Anlage) für Natur- und Waldkindergarten ist die 3 von 7 Regelung nicht anwendbar. Vielmehr erfolgt hier eine Drittelung des Wertes der baulichen Anlagen (Hergeleitet von den „Bauteilen“ Dach, Außenhaut inklusive Fenster sowie Boden inklusive sonstige Bestandteile der baulichen Anlage). Investitionskosten für eine Renovierung, Modernisierung oder Maßnahme sind dann zuschussfähig, soweit sie für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind und wenn mindestens 1/3 des Anschaffungswertes der baulichen Anlage in engem zeitlichem Zusammenhang von Instandsetzungs- und Modernisierungs-

maßnahmen betroffen sind und fertig gestellt sein werden. Für die Erforderlichkeit und Angemessenheit gilt 5.1.1 letzter Absatz. Zusätzlich scheiden Investitionskosten bei diesen baulichen Anlagen idR aus, welche den Neuanschaffungspreis zu 80 % erreichen. Hier wird widerleglich vermutet, dass eine angemessene Mindestnutzungsdauer nicht hinreichend gewährleistet werden kann.

- 5.1.4 Die Stadt kann verlangen, dass die Betriebserforderlichkeit und Angemessenheit von Kosten durch eine fachkundige schriftliche oder digitale Stellungnahme (fachkundig bedeutet entweder durch ein Fachunternehmen oder durch einen Gutachter des betroffenen Bereichs), fundiert belegt wird.
- 5.1.5 Bei Neubaumaßnahmen (zu denen auch die Anschaffung eines neuen Bauwagens gehört) allgemein oder Umbaumaßnahmen zur Schaffung oder Umwandlung von neuen Kitaplätzen findet dieser Vertrag keine Anwendung. Für solche Baukosteninvestitionen bzw. für die Neuschaffung und Umwandlung von Betreuungsplätzen gelten ggf besondere Zuwendungsregelungen der Stadt. Hierzu bedarf es in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.1.6 Investitionskosten sind mit geeigneten Nachweisen (idR drei aussagekräftige Angebote, Kostenvoranschläge) bei der Stadt (Abteilung Bildung) spätestens zum 15. Februar für das folgende Haushaltsjahr anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, in welchem Zeitraum die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Mittel müssen im Haushaltsplan der Stadt besonders veranschlagt werden. Bei verspäteter vollständiger Beantragung oder verspätetem vollständigen Nachweis der Investitionskosten besteht kein Anspruch auf die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr. Diese Meldefrist gilt nicht bei unabweisbaren Ersatzbeschaffungen.
- 5.1.7 Die konkrete Bezuschussung erfolgt über eine extra zu treffende Vereinbarung oder einen Zuschussbescheid. Darin werden die konkreten Zuschussbedingungen inklusive Auflagen und Nebenbestimmungen wie z.B. Beginn und Beendigung, Ausführungszeitraum, Abrechnung, Verwendungsnachweise, Rückzahlung bei vorzeitigem Ende der Nutzung, Definition der Mindestnutzungsdauer festgelegt. Abschreibungen sind nicht zu regeln, weil aufgrund der Vollförderung keine Abschreibungen geltend gemacht werden können.

5.2 Beteiligung der Stadt an den Betriebskosten der Einrichtung

5.2.1 Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sowie für BFDler (Bundesfreiwilligendienst) und FSJler (Freiwilliges Soziales Jahr):

Unter die Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte fallen auch Kosten für Personal, welches aufgrund gesetzlicher Regelungen anstelle von pädagogischem Fachpersonal im pädagogischen Bereich eingesetzt werden darf, z.B. Erprobungsparagraph KitaG BW.

5.2.1.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten nach folgenden Maßgaben:

- 5.2.1.1.1 Grundlage ist der Mindestpersonalschlüssel nach KVJS bzw. der in der jeweiligen Betriebserlaubnis benannte Personalschlüssel, höchstens jedoch die bei tarifgerechter

Bezahlung nach dem TVöD oder entsprechenden Tarifverträgen notwendigen Aufwendungen. Im Rahmen dieses Mindestpersonalschlüssels sind auch Vertretungen (z.B. auch auf Basis eines Minijobs) zuschussfähig. Von diesem Rahmen abweichende Regelungen müssen jeweils einzelvertraglich als Anlage zum Vertrag vereinbart werden. Derzeit besteht eine / keine abweichende Regelung, siehe Anlage XX zum Vertrag.

- 5.2.1.1.2 Dies gilt nur, soweit in der jeweiligen Einrichtung des Trägers tatsächlich ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht. Auf Anforderung der Stadt hat der Träger nachzuweisen, in welchem Umfang die pädagogischen Fachkräfte tatsächlich im Rahmen der Betreuung eingesetzt werden.
- 5.2.1.1.3 Für die Leitung der Einrichtung wird pro Gruppe eine Leitungsfreistellung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen gewährt. Darüber hinaus erfolgt eine Bezuschussung in gleichem Maße wie für die städtischen Einrichtungen. Die Anleitungsfreistellungen für PiA und AP erfolgen ebenfalls in gleichem Maße wie für städtische Einrichtungen. Sofern ausnahmsweise ein Träger für verschiedene seiner Einrichtungen vom KVJS die Genehmigung einer gemeinsamen Leitung hat, werden alle Gruppen dieser Einrichtungen trotz verschiedener Verträge als Grundlage für die Leitungsfreistellung zusammengezählt.
- 5.2.1.1.4 Unbeschadet von Punkt 5.2.1.1.1 besteht die Möglichkeit, ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel pro Gruppe einer Einrichtung eine Ausbildungsstelle einzurichten (PIA) und pro Einrichtung eine AP anzustellen. Des Weiteren kann pro Einrichtung eine FSJ-Kraft, oder ein BFDler angestellt werden. Ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen sind nach Rücksprache mit der Stadt auch zwei FSJ-Stellen oder BFD-Stellen möglich. Die Kosten für PiA, AP, FSJ und BFD werden dann zu 100 % übernommen. Jede weitere Auszubildendenstelle (PiA oder AP) wird nur im Rahmen der Anrechnung auf den unter 5.2.1.1.1 benannten Stellenschlüssel des KVJS für die pädagogischen Fachkräfte bezuschusst. Die Anrechnung wird in Höhe der jeweils geltenden Richtwerte des KVJS vorgenommen. Die übrigen Kosten für weitere PiA, AP sowie die Kosten in Gänze für weiteren FSJler und BFDler hat der Träger zu tragen.
- 5.2.1.2 Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt kann der Träger Personalüberhänge bei den pädagogischen Beschäftigten bilden. Voraussetzung ist, dass durch den Träger nachgewiesen wird, dass innerhalb von 3-6 Monaten mit einem Personalwechsel zu rechnen ist und der Personalüberhang maximal 6 Monate bestehen wird.
- 5.2.1.3 Zusätzlich werden Personalnebenkosten, sofern entweder gesetzlich oder für den Betrieb der Einrichtung erforderlich (Ausgaben für Betriebsarzt, Einstellungsuntersuchung, Arbeitssicherheit und Arbeitssicherheit, Berufsgenossenschaft, Hygienebelehrung Gesundheitsamt, etc.) auf Nachweis erstattet. Siehe hierzu die als Anlage beiliegende Abrechnungssystematik, insbesondere bezüglich nicht erforderlicher, aber dem städtischen Standard entsprechende zuschussfähige Personalnebenkosten, ebenso wie bezüglich (zumindest noch) nicht dem städtischen Standard entsprechender und damit nicht als zuschussfähig anerkannter Kosten.
- 5.2.1.4 Kosten der Fortbildung: Für die Fortbildung pädagogischer Fachkräfte wird eine Kostenpauschale gewährt. Die jährliche Pauschale für Fortbildungen beträgt 350,00 EUR

pro Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 50% sowie 175,00 € pro Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50%. Es dürfen auch Fortbildungen für das nichtpädagogische Personal mit dieser Pauschale abgedeckt werden. Diese Fortbildungen erhöhen aber nicht den Bedarf an Fortbildungsmitteln.

5.2.1.5 Pauschale für Nachqualifizierung / Supervision: Für die Nachqualifizierung von pädagogischem Personal oder Supervision sowie Fachberatung von pädagogischem Personal wird eine jährliche Pauschale von 2.500.- € zzgl. 500.- € je Gruppe gezahlt.

5.2.1.6 Qualitätsanforderung Fachpersonal: Der Träger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal die Qualitätsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen erfüllt.

5.2.1.7 Abrechnungsvoraussetzung und jährlicher Nachweis:

Bei der jährlichen Abrechnung ist der aktuelle Mindestpersonalschlüssel anhand der vom KVJS zur Verfügung gestellten Tabelle zur Berechnung des Personalbedarfs, sowie eine Aufstellung der Abweichenden Regelungen, vorzulegen.

Die Personalkosten für das pädagogische Personal sind mittels einer anonymisierten Übersicht, die von der Stadt als Muster zur Verfügung gestellt wird, mit der jährlichen Abrechnung nachzuweisen.

Bei den geltend gemachten Personalkosten sind Erstattungen, öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter wie bspw. Krankengeld vorher in Abzug zu bringen.

Für darüber hinausgehende Personalstellen erfolgt seitens der Stadt keine Kostenerstattung; diese sind ggfs. vom Träger zu tragen.

Bezüglich der Pauschalen unter Punkt 5.2.1.4 und 5.2.1.5 ist Abrechnungsvoraussetzung die Benennung der der jeweilig durchgeführten Fortbildungen und Nachqualifizierungen sowie die jeweilige Teilnehmeranzahl. Supervision und Fachberatung müssen nicht aufgeführt werden.

5.2.2 Nicht-pädagogisches Personal:

5.2.2.1 Allgemeine Regelungen zu den Pauschalen:

5.2.2.1.1 Es werden Pauschalen unabhängig von den tatsächlichen Kosten aufgrund der unten jeweils stehenden Berechnungsgrundlagen gewährt. Ändern sich die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Umfang des angebotenen Mittagessens, Größe der Außenfläche etc., Erledigung im Ehrenamt oder nicht), ist der Träger zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Stadt verpflichtet. Zudem ist jährlich im Rahmen der Abrechnung anzugeben, ob die Erledigung im Ehrenamt, durch eigenes Personal oder Fremdbeauftragung erfolgt. Weitere Einzelnachweise sind nicht vorzulegen. Die Stadt kann aber anlassbezogen oder stichprobenartig weitere Einzelheiten erfragen und Einsicht in die begründenden Unterlagen verlangen. Soweit eine Mischerledigung erfolgt, sind die geleisteten Stunden entsprechend aufgeteilt zu benennen, damit der Stundenlohn entsprechend angesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die weiter hinten geregelten

Einsichtsrechte.

5.2.2.1.2 Die pauschalen Stundensätze als Rechengrundlage werden jährlich an die Preisentwicklung angepasst. Gemessen wird diese anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des „Index der tariflichen Stundenverdienste Gesamtwirtschaft Deutschland mit Sonderzahlung“ für das abgelaufene vorherige Kalenderjahr. Die pauschalen Stundensätze fürs Ehrenamt entsprechen jeweils der Höhe des gesetzlichen allgemeinen Mindestlohnbetrages (ist ein Bruttobetrag) des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Eine weitere Indexanpassung erfolgt hier nicht.

5.2.2.1.3 Voraussetzung für die Zahlung der Pauschalen ist aber die Möglichkeit, dass diese Kosten in dem Betrieb der Einrichtung überhaupt anfallen können, z.B. Hausmeistertätigkeiten oder Reinigungstätigkeiten nicht von vornherein von anderer Seite getragen oder erledigt werden.

5.2.2.1.4 Die einzelnen Pauschalen werden um jeweils 10 % erhöht um ggf. erforderliche Vertretungen pauschal abzudecken.

5.2.2.1.4 Soweit allgemeine, gesetzliche Extrazahlungen wie z.B. Inflationsausgleichsprämien tatsächlich zu leisten sind, sind diese nicht durch die Pauschalen abgedeckt und können zusätzlich auf Nachweis in tatsächlich entstandener Höhe abgerechnet werden.

5.2.2.2 Hauswirtschaftliche Kräfte:

Für die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Kräfte wird eine Kostenpauschale gewährt.

Berechnungsgrundlagen sind:

- Die Anzahl der am Mittagessen teilnehmenden Kinder zum jeweiligen Stichtag 01.07 eines Jahres
- Für 10 Kinder wird 1 Stunde pro Tag angesetzt;
- Berücksichtigt wird die Anzahl der Tage, an denen tatsächlich Mittagessen angeboten wird, maximal 5 Tage à 52 Wochen.
- Es gilt ein Stundensatz in Höhe von 22,68 EUR brutto. Sofern Ehrenamtliche die Aufgaben erfüllen, gilt der Stundensatz aus 5.2.2.1.
Derzeit wird die Aufgabe im Ehrenamt / nicht im Ehrenamt erfüllt.

5.2.2.3 Hausmeister:

Für die Hausmeistertätigkeit wird eine Kostenpauschale gewährt. Berechnungsgrundlagen sind:

- Die betreute Außenfläche; je 250 m² wird 1 Stunde pro Woche angesetzt;
hier: xxx m².
- Die Anzahl der Betreuungsgruppen für den Innenbereich, es werden 0,5 Stunden pro Gruppe pro Woche angesetzt;
hier: xx Gruppen bzw. xx Std./Tag
- Berücksichtigt werden 5 Tage à 52 Wochen.
- Es gilt ein Stundensatz in Höhe von 27,00 EUR brutto. Für Ehrenamtliche gilt der Stundensatz aus 5.2.2.1.

Derzeit wird die Aufgabe im Ehrenamt / nicht im Ehrenamt erfüllt.

5.2.2.4 Reinigungskräfte:

Für die Reinigungstätigkeit wird eine Kostenpauschale gewährt. Berechnungsgrundlagen sind:

- Die zu reinigende Innenfläche der Einrichtung; es wird 1 Stunde für 130 m² Fläche je Tag angesetzt; hier: xxx m²
- Berücksichtigt werden 5 Tage à 52 Wochen.
- Es gilt ein Stundensatz in Höhe von 22,68 brutto EUR. Für Ehrenamtliche gilt der Stundensatz aus 5.2.2.1.

Derzeit wird die Aufgabe im Ehrenamt / nicht im Ehrenamt erfüllt.

5.2.3 Gebäudenutzungskosten

5.2.3.1 Abschreibungen an eigenen Gebäuden aus aufgrund vom Gemeinderatsbeschluss erhaltenen Baukosteninvestitionszuschüssen für in der Vergangenheit erfolgte Neubauten / Umbauten zur Schaffung neuer Kindergartenplätze sind aufgrund Bestandsschutz weiterhin innerhalb der Betriebskosten abschreibungsfähig. Korrespondierend zu der Abschreibungsfähigkeit sind dann allerdings die gewährten Baukosteninvestitionszuschüsse als Sonderposten über den Abschreibungszeitraum verteilt aufzulösen, also von den Abschreibungen abzuziehen.

5.2.3.2 Zukünftig sind Baukosteninvestitionszuschüsse für Neubauten oder Umbauten zur Schaffung neuer Kindergartenplätze nur abschreibungsfähig, sofern nicht eine 100 %-Förderung erfolgt und die Abschreibungsfähigkeit ergänzend zu diesem Vertrag basierend auf einer individuellen Baukostenzuschussvereinbarung vereinbart wird. Ebenfalls zu vereinbaren wäre dann die Auflösung der Zuschüsse über Sonderposten.

5.2.3.3 Andere Abschreibungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen des gesamten restlichen Vertrages nicht.

5.2.3.4 Bei Nutzung fremder Gebäude sind die gemäß Mietvertrag für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Entgelte (Miete und Mietnebenkosten) zuschussfähig; soweit nur Teile für den Betrieb der Kindertageseinrichtung genutzt werden, die entsprechende anteilige Miete. Soweit Gegenstände der Nebenkosten im Vertrag unten in die Betriebskosten eingeordnet und darüber abgerechnet werden, dürfen sie nicht über die Mietnebenkosten abgerechnet werden.

5.2.3.5 Zuschussfähig ist eine vereinbarte Miete jedoch nur bis zu der Höhe, als sie einen Betrag von 12,90 € netto je Quadratmeter nicht überschreitet und mit der Gesamtsumme die vom KVJS als Mindeststandard vorgegebene Quadratmeterfläche je Gruppe um nicht mehr als 15 % überschritten wird. Für den Quadratmeternettopreis als Pauschalbetrag gilt die Indexierungsregelung aus Punkt 5.

5.2.3.6 Eine Miete ist zudem insofern nicht zuschussfähig, als dem Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger zur nicht durch diesen Vertrag geregelten Finanzierung des Neubaus oder Umbaus des Gebäudes von der Stadt ein Baukosten-/Investitionskostenzuschuss

gewährt wurde. In diesem Fall ist der dann in jedem Fall niedrigere Mietzuschuss für die Dauer des Abschreibungszeitraums entsprechend erstmalig oder neu zwischen Träger und Stadt zu verhandeln. Gleiches würde für eine ausdrücklich zu vereinbarende kalkulatorische Miete anstelle/in Kombination mit einem Baukosteninvestitionskostenzuschuss gelten.

5.2.3.7 Laufende Betriebs-/ Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Wartung, Abfall, Pflege Außenanlagen, Gebäudeversicherungen, Steuern und Abgaben für das Gebäude, Reinigungsmittel, Beleuchtung ect) sind in tatsächlich angefallener und nachgewiesener Höhe zuschussfähig, sofern sie der als Anlage beiliegenden Tabelle Abrechnungssystematik folgen. Umzugskosten in eine andere Einrichtung gehören nicht zu den laufenden Betriebskosten. Vielmehr ist über eine Extravereinbarung (ggf. im Rahmen des dann für den in einer neuen Einrichtung auch neu zu schließenden Abmangelvertrages) zu regeln, in wie weit Umzugskosten in welcher Höhe übernommen werden.

5.2.3.8 Für Schönheitsreparaturen und Unterhaltungskosten am und im Gebäude inklusive Außenanlagen sowie Anschaffungskosten für Inventar, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen wird eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 3.500 EUR je Gruppe gewährt. Auch hier erfolgt der die Einordnung entsprechend der als Tabelle beiliegenden Abrechnungssystematik. Insbesondere werden hier aufgrund der Vollbezuschung keinerlei Abschreibungsmöglichkeiten gewährt.

5.3 Sachkosten des laufenden Betriebs

5.3.1 Für Verwaltungskosten (Geschäftsführer, Vorstand, Buchhaltung, Steuerberater, Büroausstattung und Bürobetrieb etc.) wird eine Pauschale gewährt, die aus einem jährlichen Betrag in Höhe von 12.700.- EUR je Gruppe besteht sowie folgendem gestaffelten pauschalen Zuschuss für ein Kitasekretariat in Höhe von: für 3/4/ab 5 Gruppen Zahlung von 30/40/50 % von 49.465 € (Anknüpfungspunkt für diese Pauschale sind die Bruttokosten einer EG4 - Stelle, Stufe 3). Bezüglich der Verwaltungskostenpauschale ohne Kitasekretariat gilt die Indexierung nach Ziffer 5, Absatz 2, nach dem „Gesamt-Verbraucherpreisindex“ für Deutschland und bezüglich der Pauschale Kitasekretariat gilt die Indexierung nach dem „Index der tariflichen Stundenverdienste Gesamtwirtschaft Deutschland mit Sonderzahlung“, wobei abweichend von Ziffer 5 der Ausgangspunkt für die Kitasekretariatspauschale das Jahr 2024 ist. Daher ist diese erstmals für das Jahr 2025 sowie dann für die Folgejahre anzupassen.

5.3.2 Für sonstige Betriebsmittel (Fachliteratur, Kita-Veranstaltungen, Dienstreisen) erhält der Träger eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.240 EUR je Gruppe.

5.3.3 Mitgliedsbeiträge der Einrichtung an Verbände, Dachorganisationen etc. werden auf Nachweis in tatsächlicher Höhe erstattet.

5.3.4. Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (siehe hierzu auch die Anlage Abrechnungssystematik) erhält der Träger ein jährliches Spielgeld in Höhe von 648 EUR je Gruppe. Eine weitere Abrechnung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist

ausgeschlossen

5.3.5 Für die Digitalisierung wird eine jährliche Pauschale von 10.000.- € je Einrichtung und 3000.- € je Gruppe gewährt. Unter diese Pauschale fallen folgende Themen: Leasing oder Kauf von Laptops, PCs, Tablets, Internetanschluss, Geräte zur Abdeckung mit dem Internet, Lizenzen, Apps, Software (z.B. Antiviren-Software, Kita AP, Abrechnungssoftware, Handys und Telefonverträge, Drucker fallen unter die normale Verwaltungskostenpauschale, Punkt 5.3.1.

5.3.6 Ehrenamtsstunden für andere als durch Pauschalen aus diesem Vertrag schon gedeckte/geregelte für den Betrieb erforderliche Leistungen, können auf tatsächlichen Nachweis abgerechnet werden. Es gilt der Stundensatz aus 5.2.2.1. Der Nachweis ist durch tabellarische Nennung der einzelnen Personen, der Tätigkeit und der hierfür angefallenen Stunden zusammen mit der jährlichen Betriebskostenabrechnung zu führen. Sollte ein Formular von der Stadt digital zur Verfügung gestellt werden, ist dieses zu verwenden.

5.4 Anrechnung von Einnahmen

5.4.1. Zur Finanzierung der Betriebskosten aller in diesem Vertrag vereinbarten Betreuungsangebote (U3 und Ü3) werden folgende Einnahmen des Trägers in tatsächlicher Höhe angerechnet, soweit sie nicht unter Punkt 5.4.4 abweichend geregelt sind

- **Elternbeiträge (mindestens in der Höhe städtischer Gebühren, Ziff.3.4, siehe dort auch Übergangsregelung)**
- **Erstattungen von Krankenkassen, Landkreis, Versicherungen etc., soweit diese in diesem Vertrag geregelte Betriebskosten betreffen.**
- **Öffentliche Zuschüsse sonstiger Art, soweit diese in diesem Vertrag geregelte Betriebskosten betreffen.**

5.4.2 Der Träger verpflichtet sich, entsprechend der jeweils gültigen Regelungen für städtische Einrichtungen eine Geschwisterkindermäßigung für in Kirchheim unter Teck mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder, die in der Einrichtung des Trägers betreut werden, zu gewähren. Geschwisterkinder im Sinne dieser Ermäßigung sind Geschwisterkinder unter 18 Jahren, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die im gleichen Haushalt leben. Für die Überprüfung dieser Voraussetzung ist der Träger verantwortlich. Die Überprüfung erfolgt durch die Vorlage einer Haushaltsbescheinigung, die durch die Eltern auszufüllen und von der Stadt zu bestätigen ist. Auf Nachfrage der Stadt erläutert der Träger seine Berechnung der Ermäßigung.

5.4.3 Die Stadt hat den Trägern bezüglich Änderungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung vor Einbringung in den Gemeinderat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern es um Änderungen von Gebühren oder um eine Änderung der Geschwisterkindregelung geht.

5.4.4 Der Träger ist verpflichtet, öffentlich bekannt gegebene oder in den üblichen öffentlichen Foren bekannte oder ihm durch die Stadt benannte öffentliche Zuschüsse zu beantragen. Tut er dies nicht, erfolgt eine Anrechnung in Höhe des beantragungsfähigen Zuschusses, es sei denn, der Träger kann beweisen, dass er mit seinem Antrag keinen Erfolg hätte haben können.

5.4.5 Nicht als Einnahmen angesehen und spiegelbildlich auch damit zusammenhängende Kosten werden in der Abrechnung nicht berücksichtigt:

- **Elternbeiträge für die Verpflegung sowie mit der Zubereitung und Beschaffung der Verpflegung zusammenhängende Ausgaben**
Hier wird von einer Kostendeckung ausgegangen.
- **Elternbeiträge für nicht zur normalen Pädagogik gehörenden Extraangebote, wie z.B. Musikkurse, Eurythmie, Sprachkurse (nicht Sprachförderung), Sportkurse, sofern diese Extraangebote zwischen Träger und Stadt ausdrücklich direkt in diesem Vertrag oder als nachträgliche, vertragsergänzende Zusatzvereinbarung schriftlich vereinbart werden. Spiegelbildlich dürfen dann hierzu auch keine Ausgaben in der Abrechnung geltend gemacht werden.**
- **Spenden und sonstige vergleichbare Erlöse (z.B. aus Kuchenverkauf)**
Diese verbleiben beim Träger und können frei verwendet werden.
- **Öffentliche Zuschüsse für pädagogische Projekte**
Diese sind zweckgebunden für die pädagogischen Projekte zu verwenden.

5.4.6 Der Träger ist verpflichtet, der Stadt jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung seine Einnahmen bezogen auf den durch diesen Vertrag geregelten Kindertagesstättenbetrieb tabellarisch anzugeben, auch soweit sie in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Weitere Nachweise hat er auf Anforderung vorzulegen.

5.5. Auszahlung des Zuschusses, Rechnungsprüfung und Einsichtnahmerechte

5.5.1 Die Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen zum Ersten eines Monats, die sich nach dem Vorjahresergebnis zuzüglich eines Zuschlags in Höhe 2 % bemessen.

5.5.2 Die Schluss- und Rückzahlung ist durch die Stadt jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage einer prüffähigen Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten. Leistet die Stadt nicht fristgerecht nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, so ist der Träger nach einmaliger Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung, berechtigt, ihm dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Beweispflichtig für den Schaden ist der Träger.

5.5.3 Eine prüffähige Abrechnung -samt aller sich hierzu laut Vertrag ausdrücklich benannter Nachweise oder zum Verständnis der konkreten Abrechnung erforderlicher Unterlagen der Betriebskosten für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr erhält die Stadt zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres. Die digitale Vorlage genügt, entweder mit eingescannter Unterschrift oder mittels sonstiger digitaler Signatur.



5.5.4 Legt der Träger eine prüffähige Abrechnung nicht fristgerecht vor, ist die Stadt berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung weitere Abschlagszahlungen zurückzuhalten oder Kürzungen vorzunehmen.

5.5.5 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse sowie die Einnahmen des Trägers selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Das umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten und die Gesamtfinanzierung gegenüber der Stadt auf Anfrage offen zu legen. Der Stadt ist Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Daneben hat die Stadt das Recht, die jeweils genutzten und angebotenen Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind

6. Vertragsdauer, Kündigungsrechte sowie Vertragsanpassungsanspruch

6.1 Der Vertrag tritt am [...] in Kraft.

6.2 Platzhalter für ggf. erforderliche Übergangsbestimmungen

6.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. gekündigt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.4 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

6.5 Sollte während der Vertragslaufzeit eine Überprüfung durch die Vertragspartner ergeben, dass die Leistungen der Stadt für die gesetzlich notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der durch diesen Vertrag geschuldeten Leistungen nicht auskömmlich sind, so besteht ein Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen über eine einvernehmliche Vertragsanpassung. Nicht auskömmlich im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass unter Beachtung der normalen unternehmerischen Risiken aufgrund von nicht durch die Vertragsparteien zu beeinflussenden Faktoren das wirtschaftliche Ursprungsgefüge des Vertrages gesprengt wird.

7. Auflösung der Vereinbarung

7.1 Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:

- in dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
- mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

9. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde als freier Träger sowie

wesentliche Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des XXXX.
Der Freie Träger hat diese Genehmigung entweder vor Vertragsschluss mit der Stadt
einzuholen oder unverzüglich danach. Die Genehmigung hat er digital der Stadt
vorzulegen.

Für die Stadt Kirchheim unter Teck

Für den freien Träger

Kirchheim unter Teck, _____

Kirchheim unter Teck, _____

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister

[...]

Abmangelmodell – Stand 2024_07_02

Abmangelmodell_Stand_2024_07_02